

ach...
inf...
falsche...
Sch...
aus...
Der...
Br...
dieser...
Aus...
eis...
wurde...
ich...
Folge...
Vorge...
ine...
rieben...
R...
ngspr...
abw...
ft- und...
ist es...
edmä...
unter...
g...
Tausam...
aber...

Kreis



Blatt

für den Kreis Ulm.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ulm.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 M. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

26.

Freitag, den 20. Oktober 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs.

Vom 21. August 1916.

Grund der Bekanntmachung über Kriegs-
nahrung zur Sicherung der Volksernährung vom
Jahre 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird
diese Verordnung erlassen:

§ 1

Der Verbrauch von Fleisch und Fleischwaren
nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften

Fleisch und Fleischwaren im Sinne
dieser Verordnung gelten:

das Muskelfleisch mit eingewachsenen
Knochen von Rindvieh, Schafen und
Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie
Hühner,
das Muskelfleisch mit eingewachsenen
Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz-
und Rehwild (Wildbret),
roher, gesalzener oder geräucherter Speck
und Rohfett,
die Eingeweide des Schlachtviehs,
zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wild-
bret, sowie Wurst, Fleischkonserven und
sonstige Dauerwaren aller Art.

Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße,
Knochen der Schweinepfoten, Flecke, Lungen,
(Gefröße), Gehirn und Flozmaul, ferner
einzelne Organe wie Herz und Leber sowie
Felle gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

§ 2

Landeszentralbehörden oder die von ihnen
bestellten Behörden können den Verbrauch von
Fleisch und Fleischwaren einschließlich Wildbret und
Wildbret, die dieser Verordnung nicht unterliegen,
regeln. Hierbei darf jedoch die nach § 6
dieser Verordnung festgesetzte Höchst-
menge für Fleisch und Fleischwaren, die dieser Ver-
ordnung unterliegen, nicht erhöht werden.

§ 3

Die Verbrauchsregelung erfolgt durch die Kom-
munalverbände. Diese können den Gemeinden die
Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Ge-
ht die nach der letzten Volkszählung mehr
als 1000 Einwohner hatten, können die Ueber-
wachungsstellen verlangen.

Landeszentralbehörden oder die von ihnen
bestellten Behörden können die Kommunalverbände
für die Zwecke der Regelung ver-
pflichten. Sie können auch die Regelung für ihren
gesamten Teil ihres Bezirkes selbst vornehmen.
Die Regelung hiernach für einen größeren
Teil des Bezirkes, ruhen die Befugnisse der zu diesem
gehörenden Stellen.

§ 4

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder
entgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleisch-
scheine abgegeben und von Verbrauchern nur gegen
Fleischscheine bezogen werden. Dies gilt auch für
die in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften
in Vereins- und Erfrischungsräumen und
in öffentlichen Lokalen. Es gilt nicht für die Abgabe

durch den Selbstversorger an die im § 10 Abs. 1
genannten Personen.

Den Verbrauch in Krankenhäusern und anderen
geschlossenen Anstalten können die Kommunalver-
bände in anderer Weise regeln.

§ 5

Die Fleischkarte gilt im ganzen Reiche. Sie
besteht aus einer Stammkarte und mehreren Ab-
schnitten (Fleischmarken). Die Abschnitte sind gültig
nur im Zusammenhange mit der Stammkarte.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltsvor-
stand hat auf der Stammkarte seinen Namen
einzutragen. Die Uebertragung der Stammkarte
wie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten,
soweit es sich nicht um solche Personen handelt,
die demselben Haushalt angehören oder in ihm
dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Das Kriegsernährungsamt erläßt nähere Be-
stimmungen über die Ausgestaltung der Fleischkarte.

§ 6

Das Kriegsernährungsamt setzt fest, welche
Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren auf die
Fleischkarte bezogen werden darf und mit welchem
Gewichte die einzelnen Arten von Fleisch und Fleisch-
waren auf die Höchstmenge anzurechnen sind. Hier-
bei ist auf eine entsprechend geringere Bewertung
des Wildes, der Hühner und der Eingeweide Be-
acht zu nehmen.

Wenn im Bezirk eines Kommunalverbandes
die Nachfrage aus den verfügbaren Fleischbeständen
voraussichtlich nicht gedeckt werden kann, hat der
Kommunalverband die jeweilige festgesetzte Höchst-
menge entsprechend herabzusetzen oder durch andere
Maßnahmen für eine gleichmäßige Beschränkung
im Bezuge von Fleisch und Fleischwaren oder ein-
zelner Arten davon zu sorgen.

§ 7

Jede Person erhält für je vier Wochen eine
Fleischkarte.

Kinder erhalten bis zum Beginne des Kalen-
derjahres, in dem sie das sechste Lebensjahr vol-
enden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochen-
menge.

Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der
Kommunalverband an Stelle der Fleischkarte Be-
zugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende
Lebensmittel ausgeben.

§ 8

Die Kommunalverbände haben die Zuteilung
von Fleisch und Fleischwaren an Schlachtereien
(Fleischereien, Metzgereien), Gastwirtschaften und
sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren
gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden,
zu regeln. Sie haben durch Einführung von Be-
zugsscheinen oder auf andere Weise für eine aus-
reichende Ueberwachung dieser Betriebe zu sorgen.

§ 9

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf
die Selbstversorger. Als Selbstversorger gilt, wer
durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der
Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im
eigenen Haushalt gewinnt.

Mehrere Personen, die für den eigenen Ver-
brauch gemeinsam Schweine mästen, werden eben-
falls als Selbstversorger angesehen. Als Selbst-
versorger können vom Kommunalverbande ferner

anerkannt werden Krankenhäuser und ähnliche An-
stalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung
der von ihnen zu versorgenden Personen, sowie
gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich
zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter
mästen.

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung
von Schweinen und von Rindvieh, mit Ausnahme
von Kälbern bis zu sechs Wochen, der Genehmi-
gung des Kommunalverbandes. Die Genehmigung
hat zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger
das Tier in seiner Wirtschaft mindestens sechs
Wochen gehalten hat. Die Genehmigung ist nicht
zu erteilen, wenn durch die Hauschlachtung der
Fleischvorrat des Selbstversorgers die ihm zustehende
Fleischmenge so erheblich übersteigen würde, daß
ein Verderben zu befürchten ist.

Hauschlachtungen von Kälbern bis zu sechs
Wochen, von Schafen und Hühnern sind dem
Kommunalverband anzuzeigen. Die Landeszentral-
behörden können auch diese Hauschlachtungen von
der Genehmigung des Kommunalverbandes ab-
hängig machen.

Die Verwendung von Wildbret im eigenen
Haushalt sowie die Abgabe an andere sind dem
Kommunalverband anzuzeigen.

§ 10

Die Selbstversorger können das aus Haus-
chlachtungen oder durch Ausübung der Jagd ge-
wonnene Fleisch unter Zugrundelegung der nach
§ 6 Abs. 1 festgesetzten Höchstmenge zum Ver-
brauch im eigenen Haushalt verwenden. Zum
Haushalt gehören auch die Wirtschaftsansgehörigen
einschließlich des Gefindes sowie ferner Natural-
berechtigte, insbesondere Mienteller und Arbeiter,
soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn
Fleisch zu beanspruchen haben.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches gemäß
Abs. 1 Satz 1 innerhalb des Zeitraums, für den
der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten
hat, so hat er eine entsprechende Anzahl Fleisch-
karten nach näherer Regelung des Kommunalver-
bandes diesem zurückzugeben. Erstreckt sich die
Verwendung über diesen Zeitraum hinaus, so hat
der Selbstversorger außerdem bei Ausgabe neuer
Fleischkarten anzugeben, innerhalb welcher Zeit er
die Fleischvorräte verwenden will. Für diese Zeit
erhält er nur so viele Fleischkarten, als ihm nach
Abzug der Vorräte noch zustehen.

Hierbei werden das Schlachtviehfleisch (§ 1
Abs. 2 Nr. 1) mit drei Fünfteln des Schlachts-
gewichts, Wildbret und Hühner nach dem Maßstab
des § 6 Abs. 1 angerechnet. Selbstversorger, die
ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Haus-
chlachtung decken, wird bei dem ersten Schweine,
das sie innerhalb eines jeden Jahres, gerechnet
vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab, schlachten,
das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet.
Das Schlachtgewicht ist amtlich festzustellen.

§ 11

Fleisch, das aus Notchlachtungen anfällt, unter-
liegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der
Fleischschau für minderwertig oder nur bedingt
tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschrän-
kung für den menschlichen Genuß tauglich befunden
wird, unterliegt der Verbrauchsregelung; dem

Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 anzurechnen.

§ 12

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können anordnen, daß Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme von Wild und Hühnern, aus einem Kommunalverband oder größeren Bezirken nur mit behördlicher Genehmigung ausgeführt werden dürfen.

§ 13

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bestimmen, welcher Verband als Kommunalverband gilt.

§ 14

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer entgegen den Vorschriften im § 4 Abs. 1, § 10 Fleisch oder Fleischwaren abgibt, bezieht oder verbraucht,
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 2 zuwiderhandelt,
3. wer ohne die nach § 9 erforderliche Genehmigung eine Hauschlachtung vornimmt oder vornehmen läßt,
4. wer es unterläßt, die vorgeschriebenen Anzeigen an den Kommunalverband zu erstatten oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
5. wer den auf Grund der §§ 2, 3, § 4 Abs. 2, §§ 8, 10, 12, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15

Das Kriegsernährungsamt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Die gleiche Befugnis haben die Landeszentralbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen; sie bedürfen zur Zulassung von Ausnahmen der Zustimmung des Kriegsernährungsamts.

§ 16

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Vor diesem Zeitpunkt von Landeszentralbehörden oder anderen Behörden ausserhalb der Fleischmarken behalten ihre Gültigkeit; sie berechtigen jedoch zum Bezuge von Fleisch und Fleischwaren nur bis zu der nach § 6 Abs. 1 vom Kriegsernährungsamt festgesetzten Höchstmenge.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchs- höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren.

Vom 21. August 1916.

Auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) wird bestimmt:

§ 1

Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte und quadratischen Abschnitten (Fleischmarken). Die Vollkarte enthält 40 Abschnitte, je 10 für eine Woche; die Kinderkarte enthält 20 Abschnitte, je 5 für eine Woche. Die Fleischkarte ist nach den untenstehenden Mustern (Muster 1: Vollkarte, Muster 2: Kinderkarte) aus Kartonpapier (auch holzhaltigem) von dem 1 Quadratmeter ungefähr 150 Gramm wiegen soll, in beliebiger Farbe herzustellen.

Der Stammkarte sind aufzudrucken: das Wort „Reichs-Fleischkarte“, die Bezeichnung und das Hoheitszeichen des Bundesstaats, die Bezeichnung des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit der Karte. Auf ihr ist ferner ein Raum für die Eintragung des Namens des Bezugsberechtigten oder des Haushaltungsvorstandes vorzusehen.

Jedem Abschnitt sind aufzudrucken: die Worte „Fleischmarke 1/10 Anteil“, die Bezeichnung des Bundesstaats und des Kommunalverbandes, die Zeit der Gültigkeit.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können anordnen, daß die Stammkarte und die Abschnitte noch mit weiterem Aufdruck zu versehen sind.

§ 2

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtwiehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtwiehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtwiehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfett oder 50 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosenewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewichte von 400 Gramm, junge Hähne bis zu 1/2 Jahr mit einem Durchschnittsgewichte von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

§ 3

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Regelung des Fleischverbrauchs.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. 8. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) sowie der Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Fleischversorgung vom 27. 3. und 17. 8. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199, 935) und zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. 8. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 941) vom 8. 9. 1916 (R. A. Bl. Nr. 39) wird für den Umfang des Kreises Ufingen folgendes verordnet:

I. Verteilung der Schlachtungen.

§ 1

Der Kreis Ufingen wird in Fleischverteilungsbezirke eingeteilt. Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden bilden unter dem Vorstehe des Bürgermeisters der Gemeinde, in dem sich eine oder mehrere Metzgereien befinden, eine Kommission, die die Unterverteilung auf die einzelnen Gemeinden vorzunehmen hat. Sind mehrere Gemeinden mit Metzgereien in einem Fleischverteilungsbezirk vorhanden, so übernimmt den Vorsitz der dienstälteste Bürgermeister.

§ 2

Das dem Kommunalverband überwiesene Schlachtwiehfleisch wird auf die Fleischverteilungsbezirke unterverteilt, worauf die Kommissionen die Versorgung nach Maßgabe des vorhandenen Schlachtwiehs oder Fleisches und der bezugsberechtigten Bezirksangehörigen innerhalb des Bezirks vornimmt. Die Menge des für den Kopf und die Woche zur Verfügung stehenden Fleisches ist ortsüblich allwöchentlich bekannt zu machen, sofern gegen die Vorwoche eine Änderung eintritt.

§ 3

Die Fleischverteilungsbezirke haben sich bei der Zuführung des Fleisches an die Verbraucher der Metzgereien zu bedienen. Unzuverlässige Metzger können auf Antrag der Kommission von dem Landrat bis auf die Dauer der Gültigkeit dieser Verordnung von dem Verkauf ausgeschlossen werden. Als unzuverlässig wird angesehen, der

- a) entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung handelt,
- b) ohne Genehmigung des Landrates Fleisch außerhalb des Fleischverteilungsbezirktes verkauft oder unentgeltlich ausführt,
- c) die Höchstpreise überschreitet,
- d) unberechtigte Schlachtungen vornimmt oder anderes als ihm vom Kommunalverband oder von der Kommission überwiesenes Fleisch verkauft, verschenkt oder feilhält.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

§ 4

Der Landrat stellt für jede zugelassene Schlachtung einen Schlächterlaubnischein aus, der dem Vorsitzenden des Fleischverteilungsbezirktes zwecks weiterer Aushändigung an die Metzger, die ein Stück Schlachtwiehfleisch schlachten, übersandt wird. Diese Schlächterlaubnischeine sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für den Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Die Vornahme einer Schlachtung ohne Schlächterlaubnischein ist strafbar und hat außerdem die polizeiliche Schließung des Betriebes zur Folge.

§ 5

Der Schlächterlaubnischein ist dem Fleischbeschauper vor der Vornahme der Schlachtung von dem Metzger zu übergeben und vom Fleischbeschauper mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Gewichtes des Schlachtieres dem Landrat in der Woche einzureichen.

Ohne Freigabe des Schlachtieres Fleischbeschauers darf die Schlachtung nicht vorgenommen werden.

Das Fleisch einer nicht genehmigten Schlachtung ist ohne Entrichtung eines gelts zugunsten des Kommunalverbandes ziehen.

III. Verbrauchsregelung.

§ 6

Als Fleisch und als Fleischwaren in dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rindvieh, Schaf, Schweinen (Schlachtwiehfleisch), Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Reh- und Wildbret (Wildbret),
3. roher, gefalzener oder geräucherter und Rohfett,
4. die Eingeweide des Schlachtwiehs,
5. zubereitetes Schlachtwiehfleisch und Wildbret, sowie Wurst, Fleischkonserven, sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Eingeweide, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Flecke, Därme (Gekröse), Gehirn und Flozmal, Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber, Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren. Unter Rindvieh sind auch Kälber zu verstehen. Zu den Hühnern (Hähnen und Hennen) gehören auch Rapaunen und Poularden, nicht aber Hühner und Perlhühner.

Die Verbrauchsregelung bezieht sich auf Fleischwaren ausländischer Herkunft.

§ 7

Fleisch und Fleischwaren dürfen unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Vorlage der Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Vorlage der Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch bei der Abgabe in Gast-, Schank- und Speisestätten, sowie in Vereins- und Erfrischungsorten und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstversorger an die Angehörigen (§ 10 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916.)

§ 8

Jede Person erhält für je 4 Wochen eine Reichs-Fleischkarte. Sie ist nur gültig, wenn in der Mitte der Karte befindliche Fleischkarte der Name des Bezugsberechtigten trägt und das Gemeindefiegel aufgeführt ist. Für Kinder unter 6 Jahren sind besondere Reichs-Fleischkarten bestimmt, die nur zum Bezuge der Hälfte der den Erwachsenen zustehenden Menge berechtigen.

Bei Ausgabe neuer Karten sind die alten zurückzugeben.

§ 9

Bezugsberechtigte, die ihren Wohnort ändern wollen, haben sich an ihren bisherigen Wohnort beim Bürgermeister zu melden, wenn sie an ihrem neuen Wohnort Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle hat einen Abmeldebogen auszustellen, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum den Abmeldenden Fleischkarten gestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Wohnortes bedarf es einer Abmeldung der Fleischkarte. Die Fleischkarte ist dann weiter von der Abmeldestelle des ständigen Wohnortes auszustellen.

§ 10

Die Abgabe von Tagesfleischkarten ist nicht statt.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen, eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlage des Urlaubsscheins eine Fleischkarte mit der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten zuhändigen. Die Aushändigung ist auf dem Urlaubspass zu vermerken.

Die Ausgabe erfolgt durch die Ausgabestelle der Gemeinde des Aufenthaltsorts.

§ 11
Fleischwaren, die gegen Marken nicht abgesetzt sind durch die Kommission der Fleischverordnungsbezirke in geeigneter Weise zu verteilen, kranke oder schwächliche Personen und Arbeiter in erster Linie zu berücksichtigen. Ein Verderben der Fleischwaren ist auf jeden Fall zu verhüten.

§ 12
Die Höchstmenge von Fleisch und Fleischwaren, die auf die Fleischkarte wöchentlich entnommen werden darf, ist bis auf weiteres auf 10 g mit eingewachsenen Knochen festgesetzt. Auf die einzelnen Abschnitte entfällt hiernach die Höchstmenge an Fleisch mit eingewachsenen Knochen von 25 g, an Fleisch ohne Knochen, an Dauerwurst, Zunge, Speck, Rohfleisch 10 g, an Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Innereien (einschließlich des Dofengewichts) 10 g.

§ 13
Kranke, die nach der Art ihrer Krankheit eine reichlichere Fleischversorgung bedürfen, können auf Antrag unter Vorlage ihres ärztlichen Attestes eine größere Menge Fleisch vom Landrat bewilligt werden.

Hauschlachtungen.

Hauschlachtungen von Rindern, Rälbern, Schafen und Schweinen.

§ 14
Hauschlachtungen von Rindern, Rälbern, Schafen und Schweinen sind nur nach Erteilung schriftlichen Erlaubnis durch den Landrat gestattet. Die Genehmigung ist dem Fleischbeschauer der Schlachtung vorzulegen. Nach der Schlachtung ist von diesem das Schlachtgewicht festzustellen und dem Landrat mitzuteilen.

§ 15
Antrag auf Hauschlachtung ist schriftlich durch den Gemeindevorsteher einzureichen, wobei das ungeschlachtete Lebendgewicht des Schlachtieres und die der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts mitzuteilen sind. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn der Selbstversorger das Tier mindestens 6 Wochen gezeugt hat. Auch können mehrere Personen, die ihren eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine als Selbstversorger angesehen werden, einen Antrag auf Hauschlachtung stellen. Die bloße Zahlung eines Entgeltes für die Mästung, die Anschaffung von Futter oder die bloße Lieferung gekaufter Futtermittel können als gemeinschaftliche Mästung nicht angesehen werden.

§ 16
Aus der Hauschlachtung gewonnene Fleischmenge wird den Selbstversorgern mit $\frac{2}{3}$ des Schlachtgewichts auf die ihm zustehende Fleischkarte (250 g wöchentlich) angerechnet. Von dem Schlachtgewicht eines Jahres geschlachteten ersten Schweine sind nur die Hälfte des Schweines zur Anrechnung zulässig.

§ 17
Selbstversorgern ist die Möglichkeit zum Ankauf von geringen Mengen frischen Fleisches zu geben, in der Weise, daß entweder ein Austausch gegen geschlachtetes oder gefasenes Fleisch gegen Fleisch durch die Gemeindebehörde stattfindet, wobei ein Verhältnis von 3 zu 4 anzusetzen ist, oder der Zeitraum der Selbstversorgung bestimmt wird, daß die Verlängerung des Zeitraums den Bezug von frischem Fleisch bis zu 1 Pfund innerhalb 4 Wochen für die Person möglich macht.

§ 18
Der Selbstversorger innerhalb der Gemeinde hat die Gemeindebehörde ein Verzeichnis zu stellen, aus welchem
a) die Namen der Selbstversorger,
b) Zahl der Haushaltsangehörigen,
c) Bestand an Fleisch und Fleischwaren,
d) Datum, Gattung und Schlachtgewicht der Hauschlachtung und
e) anzurechnende Fleischmenge
festzustellen muß.

b) Hauschlachtung von Hühnern.

§ 19
Die Hauschlachtung von Hühnern hat der

Selbstversorger (b. h. Besitzer von Hühnern) bei der Gemeindebehörde anzuzeigen.

Hühner sind mit 400 g (gleich 16 Karten) junge Hühne bis zu $\frac{1}{2}$ Jahr mit 200 g (gleich 8 Karten) anzurechnen.

c) Selbstversorgung mit Wildbret.

§ 20
Wer Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild zerlegt, hat unter Angabe des Gewichts des zerlegten Tieres bei der Gemeindebehörde Anzeige zu erstatten. Das Fleisch darf nur gegen Fleischkarte, wobei 50 g Wildfleisch 25 g anderem Fleisch (Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch) entsprechen, verausgabt werden. Der Besitzer des Wildes hat eine Anzahl Fleischmarken, die dem Gewicht des Wildes und dem Verhältnis von 2 zu 1 entsprechen, an die Gemeindebehörde auszuhändigen.

§ 21
Als Selbstversorger können ferner anerkannt werden: Krankenhäuser oder ähnliche Anstalten und gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten, Arbeiter oder der von ihnen zu verköstigenden Personen mästen. Angestellte und Arbeiter haben, sofern sie nicht zum Haushalt des Selbstversorgers zählen, für die bezogene Fleischmenge entsprechende Fleischmarken abzuliefern, die am Schluß des 4-wöchigen Zeitraums der Gültigkeit der Fleischmarken an die Gemeindebehörde abzuliefern sind.

Notchlachtung.

§ 22
Fleisch aus Notchlachtungen unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischschau für minderwertig oder bedingt tauglich erklärt wird, dagegen ist dies bei tauglich befundenem Fleisch der Fall. Bei Verwertung des Tieres im eigenen Haushalt findet Anrechnung wie bei einer Hauschlachtung statt.

§ 23
Die Verwertung notgeschlachteter Tiere (Rinder, Rälber, Schafe und Schweine) bestimmt der Landrat. Zu diesem Zweck sind von dem Fleischbeschauer sämtliche Notchlachtungen sofort der Gemeindebehörde anzuzeigen, welche die Anzeige sofort zunächst telephonisch, sodann schriftlich innerhalb 24 Stunden an den Landrat weiterzugeben hat. Die schriftliche Anzeige, die bei Schweinen auch von dem Trichinenbeschauer unterzeichnet sein muß, muß enthalten:

- a) Name des Tierbesitzers,
- b) Gattung und Schlachtgewicht des Tieres,
- c) Ursache der Notchlachtung und
- d) Angabe, ob das Tier im eigenen Haushalt des Besitzers Verwendung finden soll.

Der Besitzer hat das notgeschlachtete Tier bis zur Abnahme tunlichst vor dem Verderben zu schützen. Als Entschädigung erhält er den Erlös nach Abzug von 15%.

§ 24
Die Gemeindebehörden haben ein Verzeichnis über die Fleischmarken nach dem ihnen zugehenden Muster zu führen.

§ 25
Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 26
Alle früheren Verordnungen über diesen Gegenstand werden hierdurch aufgehoben.

§ 27
Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.
Ufingen, den 10. 10. 1916.
Der Kreisaußschuß des Kreises Ufingen.
v. Bezold.

Zur obigen Verordnung lasse ich nachstehendes folgen:

1. Die Fleischversorgungsbezirke innerhalb des Kreises sind:

1. Ufingen.
2. Anspach, Westersfeld, Hausen.
3. Wehrheim, Oberhain.
4. Pfaffenwiesbach.
5. Gransberg.
6. Eschbach, Wernborn, Michelbach.
7. Brandobersdorf.
8. Grävenwiesbach, Heizenberg, Mönstadt, Haffelsborn, Naunstadt.
9. Gundstadt, Laubach, Wilhelmsdorf.
10. Rod a. d. Weil, Grafsbach, Emmers-

hausen, Gemünden, Neuweilnau, Niederlaufen, Nibelbach, Oberlaufen, Winden, Tenne, Steinischbach.

11. Haffelsbach, Haintchen.
12. Seelenberg, Oberems, Büstems, Niederems, Reichenbach.
13. Oberreifenberg, Feldberg.
14. Niederreifenberg, Feldberg.
15. Arnoldsheim, Feldberg.
16. Schmitten, Treisberg, Finsterthal, Mauloff.
17. Dorfweil, Brombach, Hundstall.
18. Merzhausen, Altweilnau.
19. Cleeberg, Weiperfelden, Espa.

Jeder Bezirk hat sich an der Viehsammelstelle durch eine Person vertreten zu lassen.

2. Zu §§ 16/17 ein Beispiel: Ein Selbstversorger schlachtet das erste Schwein von 200 Pfund Schlachtgewicht. Von diesem Schwein werden nur 100 Pfund angerechnet. Wenn zum Haushalt des Selbstversorgers 10 Personen gehören, denen eine Wochenfleischmenge von $250 \times 10 = 2500$ g oder 5 Pfund zusteht, dann muß er mit den 100 Pfund $100 \times 5 = 20$ Wochen reichen. Er erklärt jedoch, nicht 20, sondern 40 Wochen reichen zu wollen. Es würden ihm alsdann neben seinen 100 Pfund Fleisch aus der Hauschlachtung noch die Hälfte von 5 Pfund wöchentlich, nämlich $2\frac{1}{2}$ Pfund frisches Fleisch zustehen. Für $2\frac{1}{2}$ Pfund würden ihm Fleischkarten auszuhändigen sein.

3. Die in der Verordnung bezeichneten Formulare sind in der Kreisblatt-Druckerei erhältlich.
Ufingen, den 10. Oktober 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Ufingen.

Der Vorsitzende: v. Bezold.

Für die Zulassung einzelner und allgemeiner Ausnahmen von dem Verbote des Verfütterns der Bucheckern, insbesondere für Bestimmung, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann, sind in den Landkreisen die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Magistratsräte zuständig.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

3. B. Freiherr von Falkenhäusen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

3. B. Dr. Goepfert.

Der Minister des Innern.

3. A. Schloffer.

Ufingen, den 11. Oktober 1916.

Anträge sind bei mir zu stellen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Nr. 10808.

Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) vom 26. Juni 1916.

Der § 7 der Verordnung über den Verkehr mit Delfrüchten usw. vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) hat folgende Fassung erhalten:

Für die bei der Delgewinnung anfallenden Delkuchen und Delmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) maßgebend.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbst gewonnene Delfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf auf je 100 Kilogramm abgelieferte Delfrüchte bis zu 35 Kilogramm Delkuchen von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu liefern.

Der Geschäftsverkehr bezüglich der laut vorliegendem, auf Antrag für den eigenen Bedarf von der Bezugsvereinigung zu liefernden Delkuchen und Delmehle, wird sich folgendermaßen vollziehen:

Der Kreisaußschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H., Ernteausschuss, erteilt dem Saatablieferer auf einem Vordruck die Bescheinigung über die von ihm abgelieferte Menge Delsaaten. Diese Bescheinigung ist an den zuständigen Kommunalverband, von diesem an die zuständigen Landes- bzw. Provinzial-, im Rheinland Regierungsbezirks-Futtermittelstelle weiterzureichen. Die Landes- bzw. Provinzial-, im Rheinland Regierungsbezirks-Futtermittelstelle,

wird zweckmäßig derartige Bestellungen einsammeln, und sobald als sich hieraus der Bezug eines Wagens von 10000 Kg. ergibt, unter Einreichung der Bescheinigung die 10000 Kg. Rüben bei der Bezugsvereinigung bestellen.

Preise und Bedingungen sind die allgemein üblichen, indessen erfolgt eine Anrechnung auf den Schlüsselanteil der Landes- bzw. Provinzial-, im Rheinland Regierungs-Futtermittelsstelle, nicht.

Die Stellen übernehmen indessen die Verpflichtung der Weiterlieferung der Detschen bzw. Detsmehle an die Empfangsberechtigten.

Ufingen, den 10. Oktober 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1032).

Zur Erteilung der Erlaubnis zum Verfüttern von Zuckerrüben sind die Landräte, Oberbürgermeister in Stadtkreisen, Oberamtmänner in den Hohen-zollern'schen Landen zuständig. Die Erlaubnis ist nur zur Verfütterung in der eignen Wirtschaft des Anbauers und nur dann zu erteilen, wenn die Verarbeitung der Rüben in einer Zuckerfabrik sich auf wirtschaftlich zweckmäßige Weise (z. B. wegen zu weiter Entfernung von Fabriken) nicht ermöglichen läßt, oder wenn und insoweit die Rübenanbauläche des Antragstellers den von ihm in den letzten Friedens-jahren zur Verarbeitung in Zuckerfabriken betriebene Rübenbau übersteigt.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

J. B.: Freiherr von Falkenhausen.

Der Minister des Innern.

J. A.: Schloffer.

Anzeigen.

Mehrere junge Leute
finden lohnende Beschäftigung
während des Winters.

Friedrichsdorfer Zwiebackfabrik
Henry Pauly,
Bad Homburg v. d. Höhe.

24 Btr. Speisekartoffeln
zu kaufen gesucht.

3) Steuerinspektor **Kensing**, Ufingen.

40% Formalin

bestes Ersatzmittel zum Beizen des
Saatgutes ohne Kupfervitriol

3) in jeder Menge zu haben.

Dr. A. Lötze.

Kaufe gute

Briefmarkensammlung

und erbitte schriftliches Angebot.

O. Leonhardt, Frankfurt a. M.,

16) Bäderweg 13 III.

Verdienst für Kinder!

Wir kaufen jedes Quantum

Weißdornbeeren

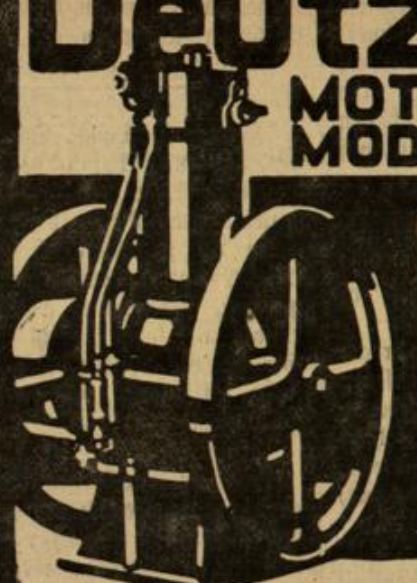
und erbitten bemusterte Offerte.

Floradix Ernst Reh,

2) Frankfurt a. M. West.

Deutzer

MOTOREN MODELL CM



Die gegebene
Kraftmaschine
für Handwerk,
Landwirtschaft
u. Kleingewerbe

Billig in Anschaffung u. Betrieb
Gasmotoren-Fabrik Deutz.
Zweigniederlassung: Frankfurt a. M., Taunusstr. 47.

◦ Völlig Neubearbeitet erscheint in vierter Auflage: ◦

Brehms Tierleben

Unter Mitarbeit hervorragender Zoologen herausgegeben von
Professor Dr. Otto zur Strassen

Mit etwa 2000 Abbildungen im Text und auf mehr als 500 Tafeln in Farbendruck,
Ätzung und Holzschnitt sowie 15 Karten

13 Bände in Halbleder gebunden zu je 12 Mark

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien

Monatsmädchen oder -Frau

für einige Stunden Vormittags oder Nachmittags
gesucht. Näheres im Kreisblattverlag. (3)

Suche auf sofort ein

ordentliches Mädchen

oder Monatsfrau.

3) Frau **O. Spitzner**, Ufingen.

Kaufe sofort 36 Zentner gute
Speisekartoffeln
Dr. A. Loetze.

25—30 Zentner

gute Speisekartoffeln

kauft Frau **Möhl**, Ufingen. (2)

Zwiebeln

sächsishe, haltbare Mittelware, zentnerweise und aus-
gewogen, empfiehlt

1) **Carl Löw**, Mönstadt.

Amtlicher

**Taschen-
Fahrplan**

— Preis 20 Pfg. —

Kreisblatt-Druckerei Ufingen.

Klaviermacher

empfiehlt sich zum Klavierstimmen und zu
Führung aller Reparaturen.

P. Turnseck.

Anmeldungen im Kreisbl.-Berl. erbeten.

Erkältung! Husten

Der seit 65 Jahren weltberühmte

Bonner Kraftzucker

von **J. G. Raab** in Bonn

Platten à 30 und 15 Pfennig

und Bonbons in Paketen für 25 u. 10 Pfg.

stets vorrätig bei

Peter Vermbach, Ufingen.

Obergasse 6. Telefon Nr. 1.

Mod a. d. Weil: im Konsumverein

Besonders geeignet für unsere Feld-
grauen zum Schutz gegen Einwirkung
: : schädlicher Gase.

Gibt nur in Original-Verpackung.

Plakat-Fahrplan

R. Wagner's Buchdruckerei